OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653027/8/KH

Datum:
Linz, 21. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des P K, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 1. Dezember 2023, GZ: VerkR21-817-2023, betreffend die Aufforderung, sich hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von führerscheinpflichtigen Kraftfahrzeugen amtsärztlich untersuchen zu lassen, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 1. Dezember 2023, GZ: VerkR21-817-2023, forderte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) P K (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) auf, sich binnen zwei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von führerscheinpflichtigen Kraftfahrzeugen amtsärztlich untersuchen zu lassen.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass er an diesem Tag seinen ersten Unfall gehabt habe und verständlicherweise aufgeregt gewesen sei. Er erfreue sich bester Gesundheit und habe noch nie einen Unfall gehabt. Zur Vorladung zur amtsärztlichen Untersuchung sei es nur aufgrund seines Alters gekommen, wobei der VwGH seit einigen Jahrzehnten feststelle, dass Alter keine Krankheit darstelle. Beantragt wird die Behebung des angefochtenen Bescheides.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde am 9. Februar 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher die Vertreterin der belangten Behörde und die geladene Zeugin Insp. M S / PI Linz L erschienen sind.

5. Im Vorfeld hatte der Sohn des Bf diesen per E-Mail für die Verhandlung entschuldigt, da sein Vater derzeit in Behandlung im Pflegeheim in St. F sei. Auf nähere Nachfrage des Grundes bzw. der voraussichtlichen Dauer des Aufenthaltes im Pflegeheim informierte der Sohn des Bf das Verwaltungsgericht mit Schreiben vom 1. Februar 2024, dass es sich um eine Übergangspflege nach einem Krankenhausaufenthalt handle und die voraussichtliche Entlassung des Bf am 5. Februar 2024 stattfinde, wobei der Bf dann häusliche Pflege bekomme und 3 bis 4 Mal täglich Insulin spritzen müsse.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf, geb. x, war am 21. November 2023 um 17:45 Uhr an einem Verkehrsunfall in 4020 Linz, Kreuzung Lederergasse/Gruberstraße, beteiligt, wobei er von der Lederergasse als Linksabbieger in die Gruberstraße einbiegen wollte

und einen geradeaus über die Kreuzung fahrenden PKW touchierte. Der Bf zeigte nach dem Unfall ein stark auffälliges Verhalten dahingehend, dass er im Gespräch mit den hinzugerufenen Polizisten durchgängig grinste und lachte, was diese zur Vermutung bewog, dass der Bf möglicherweise alkoholisiert ist. Ein durchgeführter Alkoholvortest bei Bf verlief jedoch negativ, was die Polizisten ob seines Verhaltens überraschte. Auf weitere Fragen der Polizisten antwortete der Bf dann nur noch, dass er seit 60 Jahren unfallfrei gelenkt und keine Schuld am Unfall habe. Das Verhalten des Bf ging jedenfalls über den auch unter Berücksichtigung seines Alters verständlichen und nachvollziehbaren Grad an Nervosität und Aufregung nach einem Verkehrsunfall hinaus, insbesondere schien den Polizisten das fortgesetzte Grinsen und Lachen des Bf sehr auffällig.

2. Einige Tage später erschien der Bf auf der PI L, wobei er einen Notizzettel mit der Aufschrift „PI L“ bei sich hatte. Er gab an, dass er „von der Nietzschestraße“ (Anm.: Landespolizeidirektion Oberösterreich) zur PI L geschickt worden sei, konnte aber keinen Grund dafür angeben. Er meinte, dass er irgendwas auf der PI L abholen solle, aber nicht mehr wisse, was. Eine diesbezügliche Nachfrage der Polizisten der PI L in der Landespolizeidirektion blieb ergebnislos.

3. Am 14. Dezember 2023 hätte der Bf einen Termin beim Amtsarzt der belangten Behörde gehabt, nahm diesen jedoch nicht wahr, suchte stattdessen die bei der mündlichen Verhandlung anwesende Vertreterin der belangte Behörde auf und sagte ihr, dass „er etwas gegen den Bescheid gemacht habe und nicht zum Amtsarzt gehen brauche“ – gemeint war die Erhebung einer Beschwerde gegen den verfahrensgegenständlichen Bescheid. Der Bf gab dabei an, nicht mehr genau zu wissen, wer die Beschwerde für ihn verfasst habe und dies auch nicht sagen zu wollen. Für die Vertreterin war auffällig, dass der Bf auf klare Fragen ihrerseits keine sinnvollen Antworten geben konnte.

4. Der Bf war im Rahmen einer Übergangspflege nach einem Krankenhausaufenthalt im Zentrum für Betreuung und Pflege St. F untergebracht und wurde am 5. Februar 2024 entlassen, wobei er nach Angaben seines Sohnes deshalb nicht zur mündlichen Verhandlung erscheinen konnte. Der Bf muss aufgrund einer Diabeteserkrankung 3 bis 4 Mal täglich Insulin spritzen.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 9. Februar 2024.
2. Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich aus dem Inhalt des Behördenaktes und der mündlichen Verhandlung, hier insbesondere aus der Aussage der zeugenschaftlich einvernommenen Insp. S, sowie aus den Angaben der Vertreterin

der belangten Behörde und jenen des Sohnes des Bf in seinem Schreiben vom 1. Februar 2024.

3. Die Tatsache, dass der Bf im vorliegenden Fall nicht bei der mündlichen Verhandlung anwesend war, schadet bereits vor dem Hintergrund, dass er insulinpflichtiger Diabetiker ist, unter Hinweis auf § 11 Abs. 1 FSG-GV nicht, worin normiert ist, dass Diabetikern eine Lenkberechtigung nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme erteilt oder belassen werden darf, aus der insbesondere auch hervorgeht, dass dieser die mit Hypoglykämie verbundenen Risiken versteht und seinen Zustand angemessen beherrscht. Diesbezüglich wird in § 11 Abs. 2 FSG-GV näher ausgeführt, dass eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 Diabetikern, die mit Insulin oder bestimmten Tabletten behandelt werden müssen, nur für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen erteilt oder belassen werden darf. Somit scheint bereits aus diesem Grund eine amtsärztliche Untersuchung unumgänglich.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) und der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) lauten wie folgt:

§ 24 Abs. 4 FSG:
„(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.“

§ 8 Abs. 1 und 2 FSG:
„(1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder

mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen."

§ 3 Abs. 1 FSG-GV:
„§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften
1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt. [...]"

§ 5 Abs. 1 FSG-GV:
„§ 5. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewußtseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

§ 11 Abs. 1 FSG-GV:
„§ 11. (1) Zuckerkranken darf eine Lenkberechtigung nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme erteilt oder belassen werden, aus der insbesondere auch hervorgeht, dass der Zuckerkranke die mit Hypoglykämie verbundenen Risiken versteht und seinen Zustand angemessen beherrscht.
(2) Zuckerkranken, die mit Insulin oder bestimmten Tabletten behandelt werden müssen, darf eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 nur für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen erteilt oder belassen werden."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist im Fall von Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen.

2.2. Der Bf war am 21. November 2023 an einem Verkehrsunfall beteiligt, wobei sein Verhalten unmittelbar nach dem Unfall insofern stark auffällig schien, als er im Gespräch mit den Polizisten fortgesetzt grinste und lachte, sodass diese von einer Beeinträchtigung durch Alkohol ausgingen, wobei ein durchgeführter Alkoholvortest 0,00 Promille ergab.

Auch als der Bf einige Tage nach dem Unfall mit einem Notizzettel in der Hand mit der Aufschrift „PI L“ auf der PI L erschien und dort angab, dass er von der Landespolizeidirektion Oberösterreich auf die PI L geschickt worden sei, weil er dort etwas abholen sollte, aber nicht mehr wusste was, wies er einen verwirrten Zustand auf bzw. zeigte die erwähnten Erinnerungslücken. Die Tatsache, dass auf der PI L nichts für den Bf zur Abholung auflag und auch eine Nachfrage auf der Landespolizeidirektion Oberösterreich ergebnislos blieb, mehrt die Bedenken am geistig klaren Zustand des Bf.

Auch sein Verhalten bei der Vorsprache am 12. Dezember 2024 – also somit relativ zeitnah zur gegenständlichen Entscheidung – war insofern auffällig, als er auf klare Fragen der Vertreterin der belangten Behörde keine sinnvollen Antworten geben konnte.

2.3. Die Tatsache, dass der Bf darüber hinaus insulinpflichtiger Diabetiker ist, lässt im Hinblick auf sein im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 21. November 2023 auffälliges Verhalten Zweifel an seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen dahingehend aufkommen, dass beispielsweise ein schlecht eingestellter Diabetes zu einer Über- oder Unterzuckerung führen kann, welche sich insbesondere beim Lenken von Kraftfahrzeugen lebensbedrohlich auswirken können. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass beim Bf eine altersbedingte Verschlechterung der Gedächtnisleistung vorliegt, wofür das desorientierte und auffällige Verhalten des Bf unmittelbar nach dem Unfall sowie bei seinen Kontakten mit der PI L und der belangten Behörde sprechen würden. Dies wäre im Hinblick auf mögliche Folgen beim Lenken eines Fahrzeugs im Straßenverkehr ebenso abzuklären, weshalb eine amtsärztliche Untersuchung des Bf unumgänglich scheint.

2.4. Zusammengefasst bestehen aus heutiger Sicht jedenfalls Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken, sodass eine amtsärztliche Untersuchung als notwendig erachtet wird.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing